

DESITIN

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(gültig ab 01.05.2014)

1. Geltung

1.1 Diese Einkaufsbedingungen der **Desitin Arzneimittel GmbH** (im Folgenden „**wir**“) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle Rechtsgeschäfte mit unseren Lieferanten oder Auftragnehmern (im Folgenden „**Sie**“).

1.2 Wir bestellen und beziehen Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund der im Einzelfall mit Ihnen getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Einkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, es sei denn wir haben uns mir ihrer Geltung schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme einverstanden erklärt. Dies gilt auch für allgemeine Geschäftsbedingungen, die in Ihren Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schreiben genannt werden, und zwar auch dann, wenn wir auf solche Schreiben Bezug nehmen. Derartige allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch nicht durch unsere Bestellung, Ihre Auftragsbestätigung oder unsere vorbehaltlose Entgegennahme oder Bezahlung von Lieferungen und Leistungen Vertragsinhalt.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten bei fortdauernder Geschäftsverbindung in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an uns, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2. Vertragsschluss, Änderungen, Schriftform

2.1 Unsere Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sind nur verbindlich, soweit sie von uns schriftlich erklärt oder im Anschluss an eine mündliche bzw. fernmündliche Bestellung schriftlich bestätigt wurden; maßgeblich ist der schriftlich bestätigte Inhalt. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden vor oder bei Vertragsschluss.

2.2 Sie werden unsere Bestellungen unverzüglich auf erkennbare Fehler (z.B. Schreib- oder Rechenfehler), Unklarheiten, Unvollständigkeit oder Ungeeignetheit der gewählten Spezifikation für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und uns vor Annahme bzw. Bestätigung unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Klarstellungen informieren; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.3 Ein Vertrag kommt zustande, wenn Sie unsere Bestellung unverzüglich und nicht später als zwei (2) Wochen ab Zugang mittels schriftlicher Auftragsbestätigung mit verbindlichen Angaben zu Preis und Lieferzeit sowie Bestelldatum und Bestellnummer annehmen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei uns. Nach Ablauf dieser Frist sind wir zum jederzeitigen Widerruf der Bestellung berechtigt.

2.4 Eine von unserer Bestellung insbesondere bezüglich Preis, Lieferzeit, Liefermenge oder Fertigung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues für Sie verbindliches Angebot, das wir nach Ziffer 2.1 annehmen können.

2.5 Für unsere Anfragen, Bestellungen und alle ihnen beigelegten oder darin in Bezug genommenen Unterlagen oder Gegenstände gelten uneingeschränkt die Bestimmungen gemäß Ziffer 12.1, und zwar auch dann, wenn wir uns mit Ihnen über die Erbringung der jeweiligen Lieferung oder Leistung nicht einigen und insoweit kein Vertrag zustande kommt.

2.6 Maßgeblich für die Rechtsbeziehung der Parteien ist allein der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen. Dadurch werden alle Abreden der Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig und abschließend wiedergegeben. Mündliche Nebenabreden sind im Zweifel nicht getroffen.

3. Termine und Fristen, Verzug

3.1 Die in unserer Bestellung angegebenen oder anderweitig vereinbarten Termine und Fristen für Ihre Lieferungen und Leistungen sind verbindlich und verstehen sich eintreffend an dem in unserer Bestellung angegebenen Ort.

3.2 Sie verpflichten sich, Termine und Fristen unbedingt und genau einzuhalten. Dazu zählt auch, dass sie ggfs. auf eigene Kosten eine schnellere Beförderungsart wählen, um eine rechtzeitige Lieferung oder zumindest geringstmögliche Verzögerung sicherzustellen.

3.3 Wir können vorzeitige Lieferungen ablehnen und auf Ihre Kosten und Gefahr zurücksenden oder für den Zeitraum bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns oder Dritten einlagern. Für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs bleibt der vereinbarte Liefertermin maßgeblich.

3.4 Erbringen Sie eine Lieferung oder Leistung nicht, nicht termingerecht oder kommen Sie in Verzug, stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Durch die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen verzichten wir nicht auf unsere Ansprüche.

3.5 Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine termingerechte Lieferung oder Leistung verhindern könnten, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der genauen Gründe und der vorhersehbaren Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Verzugsseintritt und unsere Ansprüche und Rechte nach Ziffer 3.4 bleiben davon unberührt.

4. Höhere Gewalt

4.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

4.2 Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung oder Leistung befreit und – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit Störungen gemäß Ziffer 4.1 nicht von unerheblicher Dauer sind und die Lieferung oder Leistung infolge der eingetretenen Verzögerung für uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist oder sich unser Bedarf aufgrund erforderlicher anderweitiger Beschaffung erheblich verringert hat.

5. Lieferung und Gefahrübergang

5.1 Sie tragen das Beschaffungsrisiko für Ihre Lieferungen und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist (etwa bei Verkauf vorrätiger Waren).

5.2 Teil- oder Vorauslieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, es sei denn wir haben ihnen vorher ausdrücklich zugestimmt. Bei vereinbarten Voraus- oder Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge in den Lieferpapieren nach Ziffer 5.8 gesondert auszuweisen.

5.3 Jede Lieferung oder Leistung hat an die in der Bestellung von uns genannte Empfangsstelle (Bestimmungsort) zu erfolgen; bei fehlender Benennung ist unser Geschäftssitz Bestimmungsort. Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

5.4 Soweit nicht ausnahmsweise anders vereinbart, erfolgen Lieferungen frei von allen Spesen auf Ihre Kosten. In diesem Fall können Sie die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten der zur rechtzeitigen Lieferung

zung etwa notwendigen beschleunigten Beförderung sind von Ihnen zu tragen.

5.5 Wenn wir uns ausnahmsweise individualvertraglich zur Übernahme der Transportkosten (Preisstellung ab Werk oder Verkaufslager) verpflichtet haben, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Bei Nichtbeachtung gehen höhere Kosten zu Ihren Lasten, genauso die Mehrkosten der zur rechtzeitigen Lieferung etwa notwendigen beschleunigten Beförderung.

5.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst nach ordnungsgemäßer Lieferung, Entladung und Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Dies gilt auch dann, wenn vereinbart ist, dass wir die Transportkosten übernehmen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist die erfolgte Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend.

5.7 Sie sind verpflichtet, vor Durchführung des Transports auf eigene Kosten eine Transportversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

5.8 Jede Lieferung muss die vereinbarten Begleitdokumente, insbesondere einen Lieferschein, enthalten und uns unverzüglich nach Abgang durch eine Versandanzeige angekündigt werden. In der Versandanzeige und im Lieferschein ist die Lieferung möglichst genau auszuweisen, und zwar gegliedert nach Art, Menge und Gewicht und unter Angabe der vollständigen Zeichen und Nummern der Bestellung, Materialnummer(n) und Chargennummer(n).

5.9 Fehlen ordnungsgemäße Lieferpapiere (insbesondere Versandanzeige und Lieferschein) oder sind sie unvollständig, haben wir die daraus resultierenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Kommt es in diesem Fall für die Vertragsgemäßheit oder Bezahlung auf gelieferte Mengen (Stückzahlen oder Gewicht) oder Maße an, gelten – vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises – die von uns bei Eingang der Lieferung ermittelten Werte.

5.10 Sofern nicht ausnahmsweise anders vereinbart, können Waren per LKW an unseren Geschäftssitz nur montags bis donnerstags zwischen 8:00 und 14:00 Uhr und freitags zwischen 8:00 und 13:00 Uhr angeliefert werden.

5.11 Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sie müssen uns Ihre Lieferung oder Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. eine Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so können Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen Ihre Mehr-

aufwendungen ersetzt verlangen (§ 304 BGB). Ist der Liefergegenstand eine von Ihnen herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen Ihnen weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben zu vertreten haben.

5.12 Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung sind Sie nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen berechtigt.

6. Verpackung, Deklaration

6.1 Sie sind dafür verantwortlich, dass alle Liefergegenstände transportgeeignet und beförderungsgerecht versandt, verpackt und deklariert und insoweit alle für die gelieferten Produkte bzw. die gewählte Beförderungsart geltenden gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Bestimmungen eingehalten werden.

6.2 Alle Liefergegenstände sind so zu verpacken, dass sie vor Transportschäden geschützt sind. Bei der Wahl der Verpackung ist auf den schonenden Einsatz von Ressourcen und Energien zu achten. Der Umfang der Verpackung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

6.3 Die Verpackung ist im vereinbarten Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist uns die Verpackung zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen.

6.4 Sie sind verpflichtet, die Verpackung auf eigene Kosten zurückzunehmen und/oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist der Übergabeort der Lieferung.

6.5 Kosten und Schäden die uns durch unsachgemäße Verpackung oder Nichtbeachtung gesetzlich vorgeschriebener oder vertraglich vereinbarter Versand-, Verpackungs- oder Deklarierungsbestimmungen entstehen, gehen zu Ihren Lasten, soweit Sie dies zu vertreten haben. Insoweit werden Sie uns auch gegenüber Ansprüchen Dritter freistellen.

7. Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen

7.1 Die bestellten Lieferungen und Leistungen sind so zu erbringen, dass sie dem Verwendungszweck, den vereinbarten Spezifikationen sowie dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und den allgemein anerkannten Bestimmungen der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbände entsprechen. Die Lieferungen und Leistungen haben danach insbesondere

(a) die Spezifikationen gemäß unserer Bestellung und der darin etwa angeführten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Beschreibun-

gen, Muster, Datenblätter oder Werbeunterlagen), gleich ob diese von Ihnen, von uns oder von einem Dritten stammen, aufzuweisen;

(b) frei von Fremdkörpern jeder Art, einschließlich Verunreinigung und Tieren zu sein;

(c) den Anforderungen der im konkreten Einzelfall geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen (einschließlich solcher betreffend Verpackung, Transport und Deklaration) zu entsprechen, wie beispielweise gemäß Arzneimittelgesetz (AMG); Gesetz über Medizinprodukte (MPG); Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz (LMBG) bzw. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB); Produktsicherheitsgesetz (ProdSG); Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer (PharmBetrV)); Verpackungsverordnung (VerpackV); Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)) sowie den Verordnungen (EG) 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) und (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“);

(d) den anerkannten Regelungen zur Guten Herstellpraxis (GMP) und/oder zur Guten Vertriebspraxis (GDP), jeweils soweit einschlägig und in der geltenden Fassung, zu entsprechen, wenn der Liefergegenstand zur Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Kosmetika und/oder Nahrungsmitteln dient, so insbesondere den von der Weltgesundheitsorganisation erarbeiteten „Anforderungen an die Qualität, die Verpackung sowie den Transport von Wirk- und Hilfsstoffen für die pharmazeutische Industrie“, dem EU-GMP-Leitfaden und der europäischen Leitlinie 2013/C 68/01 für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln.

7.2 Im Rahmen Ihrer Verpflichtung nach Ziffer 7.1 lit. (c) werden Sie uns nur mit Waren beliefern, die alle Erfordernisse der REACH- und CLP-Verordnung erfüllen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Registrierungs- und Informationspflichten gemäß REACH sowie die Pflicht zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß CLP-Verordnung. In diesem Zusammenhang stellen Sie uns auf jederzeitige Anfrage die Sicherheitsdatenblätter zur Ermittlung der Eignung der verwendeten Materialien zur Verfügung. Zudem übersenden Sie uns diese unaufgefordert jeweils frühzeitig vor der ersten Belieferung und erneut nach erforderlichen Änderungen bzw. Aktualisierungen.

Für den Fall, dass Sie gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstoßen, sind wir berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Sie stellen uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf zurückgehen, dass Sie uns die erforder-

derlichen Sicherheitsdatenblätter schuldhaft nicht oder verspätet geliefert haben.

8. Gewährleistung und Mängelrüge

8.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haften Sie insbesondere dafür, dass Lieferungen bei Gefahrübergang auf uns die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit (Ziffer 7.1) haben. Durch die Abnahme oder die Billigung von Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche.

8.3 Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt (abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) 36 Monate ab Gefahrenübergang. Sie gilt soweit im Einzelfall nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist (etwa nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB) vorsieht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird.

8.4 Mit dem Zugang unserer Mängelrüge bei Ihnen ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis Sie unsere Ansprüche ablehnen oder den Mangel für beseitigt erklären oder die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigern. Bei Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Waren bzw. Teile mit Gefahrübergang oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme entsprechend Ziffer 8.3 erneut zu laufen, es sei denn wir mussten davon ausgehen, dass Sie sich nicht zur Nacherfüllung verpflichtet sahen, sondern die Maßnahme nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vorgenommen haben.

8.5 Wir untersuchen bei uns eingehende Waren innerhalb angemessener Frist auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung, Überprüfung der Lieferpapiere und stichprobenartiger Kontrolle auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen offen zu Tage liegen oder erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, offenkundige Falschlieferungen oder Mengenfehler). Weitergehende Untersuchungen sind nur angezeigt, soweit diese nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der Branchenüblichkeit tunlich sind.

Offen zu Tage liegende Mängel sind von uns jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn dies innerhalb von fünf (5) Werktagen seit Ablieferung der Ware geschieht. Bei Mängeln, die erst durch eine stichprobenartige analytische / chemische Untersuchung erkennbar sind, ist die Mängelrüge jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei (3) Wochen seit Ablieferung der Ware erfolgt. Verdeckte Mängel oder später auftretende Mängel sind

jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn dies innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Entdeckung geschieht.

Fehlen bei Ablieferung der Ware die vereinbarten Lieferpapiere (z.B. Versandanzeige, Lieferschein und sonstige Begleitdokumente) oder sind diese in wesentlichen Punkten unvollständig, können wir die Warenuntersuchung vom Eingang der (vollständigen) Lieferpapiere bei uns abhängig machen. In diesem Fall werden wir die Lieferpapiere oder deren Vervollständigung unverzüglich bei Ihnen anfordern. Vorgenannte Rügefristen werden dann erst mit dem Eingang der (vollständigen) Lieferpapiere in Lauf gesetzt; sofern es sich nicht um Mängel handelt, die auch ohne Kenntnis der Lieferpapiere offen zu Tage liegen.

Die vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten gelten nicht, wenn eine Abnahme vereinbart ist und im Übrigen nur für Waren, die aufgrund von Kaufverträgen oder Werklieferungsverträgen über nach Anzahl, Maß oder Gewicht bestimmte Sachen geliefert wurden.

8.6 Sie werden von uns beanstandete Mängel unverzüglich durch Nacherfüllung auf Ihre Kosten (einschließlich sämtlicher Nebenkosten und Spesen) beseitigen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wir werden Ihnen zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen, es sei denn eine Fristsetzung ist nach dem Gesetz entbehrlich.

8.7 Nach erfolglosem Ablauf der angemessen gesetzten Nacherfüllungsfrist oder wenn eine Fristsetzung entbehrlich ist, können wir die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Minderung geltend machen. Zudem behalten wir uns die Geltendmachung von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen in allen Fällen vor.

8.8 Nach erfolglosem Ablauf der angemessen gesetzten Nacherfüllungsfrist können wir auch die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen selbst vornehmen oder vornehmen lassen und von Ihnen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen; nach Möglichkeit werden wir uns über die durchzuführenden Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

8.9 In besonders dringenden Fällen können wir ohne vorherige Fristsetzung oder Abstimmung mit Ihnen, die Mängelbeseitigung im Interesse einer ungestörten Produktion selbst vornehmen oder vornehmen lassen und von Ihnen Aufwendungsersatz verlangen. Ein besonders dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn es uns nicht mehr möglich oder zumutbar ist (z.B. aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder Drohen unverhältnismäßig hoher Schäden), Ihnen eine (wenn auch kurze) Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

8.10 Die Regelung nach Ziffer 8.9 Satz 1 gilt entsprechend für kleinere oder unerhebliche Mängel, die wir im ordnungsgemäßen Ge-

schäftsgang ohne Einschaltung Dritter und größeren Kostenaufwand im Rahmen unserer Schadensminderungspflicht selbst beheben können.

8.11 In allen Fällen, in denen wir die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen, bleiben Ihre Gewährleistungspflichten davon unberührt.

8.12 Die bloße Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen oder deren vorübergehende Nutzung oder Bezahlung bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung haften Sie auch für Kosten und Schäden, die uns im ordentlichen Geschäftsgang vor der Be- oder Verarbeitungen oder der Ingebrauchnahme durch nicht erkannte Mängel entstehen.

8.13 Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht der vereinbarten Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Mangelhafte Ware nehmen wir nur für Ihre Rechnung und auf Ihre Gefahr entgegen. Eine Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt stets auf Ihre Gefahr und Kosten und – sofern nicht anders vereinbart – an Ihren Geschäftssitz.

8.14 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9. Haftungsausschluss

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist für Fälle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Haftung wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, etwaiger Garantien oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Unsere Haftung für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, ist der Höhe nach auf den typischerweise eintretenden, bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Ausschluss und Beschränkung unserer Haftung gelten auch für unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit sie persönlich haften.

10. Produkthaftung und Rückruf, Qualitätssicherung

10.1 Sie werden die Liefergegenstände. Soweit möglich, so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.

10.2 Werden wir wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes aufgrund in- oder ausländischer Regelungen zur Produkt- oder Produzentenhaftung, entsprechender Tatbestände für Arzneimittel oder Medizinprodukte oder der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften in Anspruch genommen, sind Sie verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung umfassend freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des von Ihnen gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn und soweit Sie ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache in Ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, tragen Sie die Beweislast.

10.3 In Fällen der Ziffer 10.2 übernehmen Sie alle Kosten und Aufwendungen, die uns aus der Inanspruchnahme entstehen, einschließlich etwaiger Anwaltskosten sowie der Kosten von Rückrufaktionen. Über Inhalt und Umfang durchzuführender Rückrufmaßnahmen werden wir Sie - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sie werden uns angemessene Unterstützung und Hilfe gewähren und uns insbesondere alle für die möglichst kostengünstige Durchführung der Rückruf- oder Serviceaktion notwendigen Informationen in angemessen aufbereiteter Form zur Verfügung stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.4 Vorstehende Regelung gilt entsprechend für vorsorglich durchgeführte Rückruf- oder Serviceaktionen.

10.5 Zur Abdeckung der Risiken der Produkt- bzw. Produzentenhaftung sind Sie verpflichtet, auf eigene Kosten eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten, die – sofern nicht anders vereinbart – auch das Rückrufisiko abzudecken hat. Sie werden uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice zusenden.

10.6 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete und dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns dies auf Anforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine gesonderte Qualitätsvereinbarung abschließen.

11. Preis, Rechnung und Zahlung

11.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.

11.2 Mangels abweichender Vereinbarung handelt es sich um einen Festpreis, der alle Leistungen und Nebenleistungen sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherungen, Zollabgaben) einschließt und Nachforderungen jeglicher Art, insbesondere bei Materialpreiserhöhungen, Steuer- und Transporttariferhöhungen oder Erhöhungen von Soziallasten, ausschließt.

11.3 Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnung. Rechnungen sind von Ihnen prompt in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, wobei die Kopie deutlich als solche zu kennzeichnen ist. Sie sind getrennt von der Lieferung an unsere Anschrift zu senden. Auf der Rechnung sind die vollständigen Zeichen und Nummern der Bestellung, insbesondere Bestelldatum und -nummer(n), anzugeben. Fehlen diese Angaben, so gilt die Rechnung bis zur Klarstellung durch Sie, zu der wir Sie unverzüglich auffordern werden, als nicht ordnungsgemäß erteilt.

11.4 Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, zahlen wir ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt keinesfalls vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, bei vereinbarter Abnahme, vor dem Datum unserer schriftlichen Abnahmeerklärung oder vor Erhalt der ordnungsgemäß nach Ziffer 11.3 erteilten Rechnung.

11.5 Von der Regelung in Ziffer 11.4 abweichende Skonti werden von Fall zu Fall bei der Bestellung vereinbart. Die Skontofrist entspricht der Zahlungsfrist und Skonto wird grundsätzlich bezogen auf den Rechnungswert berechnet.

11.6 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Scheck oder Banküberweisung. Banküberweisungen sind rechtzeitig erfolgt, wenn wir binnen der Frist unsere Bank angewiesen haben.

11.7 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs ist in jedem Fall eine schriftliche Mahnung erforderlich, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Eigentumssicherung, Geheimhaltung

12.1 An unseren Bestellungen, Aufträgen und jeglichen Mustern, Zeichnungen, Abbildungen, Herstellungs- und Analyseanweisungen, Rezepturen Lithographien, Normenblättern, Software-Tools, technischen, kaufmännischen und sonstigen Unterlagen, die wir Ihnen zugänglich machen oder von denen Sie im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung oder -anbahnung Kenntnis erlangen, behalten wir uns das Eigentum und sämtliche sonstigen Rechte, insbesondere solche aus Urheberrecht, vor. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen derartige Unterlagen von Ihnen weder Dritten zugänglich noch für andere Zwecke als die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen genutzt werden. Die Unterlagen und ihre Inhalte unterliegen – mit Ausnahme offenkundiger Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnisse – der Geheimhaltung und sind von Ihnen gegen unbefugte Einsichtnahme, Vervielfältigung sowie Beschädigung, Entwendung und Verlust angemessen zu sichern. Die Geheimhaltungsverpflichtung überdauert die vollständige Erledigung des Vertrages und erlischt erst, wenn und soweit die jeweili-

gen Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnisse ohne Verletzung bestehender Geheimhaltungsverpflichtungen offenkundig geworden sind. Sie müssen die Unterlagen auf unser Verlangen oder, sofern nicht anders vereinbart, spätestens mit Erledigung des Vertrages vollständig an uns zurückgeben. Dies gilt auch für gefertigte Kopien, einschließlich solcher der üblichen elektronischen Datensicherung, sofern nicht eine längere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist.

12.2 Rohstoffe, Teile und Materialien sowie Werkzeuge, Vorlagen, Software und sonstige Fertigungsmittel, die wir Ihnen überlassen bzw. beistellen, bleiben in unserem Eigentum und sind von Ihnen jeweils auf eigene Gefahr und Kosten als unser Eigentum kenntlich zu machen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung, Verlust und Schäden zu versichern. Die Nutzung ist nur zwecks Erbringung der uns vertraglich geschuldeten Leistungen zulässig und Fertigungsmittel sind an uns herauszugeben, sobald und insoweit sie dazu nicht mehr benötigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 12.1 entsprechend. Sie werden uns unverzüglich über alle Schäden an unseren Fertigungsmitteln informieren. Bei Wertminderung oder Verlust ist von Ihnen Ersatz zu leisten, sofern Sie ein Verschulden trifft. Die Kosten der regulären Wartung von beigestellten Werkzeugen (einschließlich etwaiger Verschleißreparaturen) tragen Sie.

12.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) der von uns beigestellten Fertigungsmittel, erfolgt stets für uns und in unserem Interesse. Das gleiche gilt bei der Weiterverarbeitung gelieferter Waren durch uns, so dass wir jeweils als Hersteller gelten und mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Eigentum an der neuen oder umgebildeten Sache erwerben. Sie verwahren die neue oder umgebildete Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

12.4 Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen im Einzelfall werden wir Eigentümer aller Werkzeuge, Vorlagen, Druckunterlagen oder sonstigen Gegenstände, die Sie auf unsere Kosten zum Zwecke der Vertragserfüllung anschaffen, selbst fertigen oder fertigen lassen, sobald wir Ihnen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesondert oder als Teil des für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Preises vollständig erstattet haben. Bei anteiliger oder sukzessiver Erstattung der Kosten erwerben wir im Umfang der tatsächlich erfolgten Erstattung anteilmäßiges Miteigentum. Bei Miteigentum steht uns ein Vorkaufsrecht an Ihrem Miteigentumsanteil zu. Die von uns erstatteten anteiligen Kosten sind auf den Kaufpreis anzurechnen. Im Übrigen gilt Ziffer 12.2 für alle Gegenstände nach dieser Ziffer 12.4 entsprechend.

12.5 Die Übereignung von Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Haben wir im Einzelfall Ihr durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot auf Übereignung angenommen, erlischt der Eigentumsvorbehalt für die gelieferte Ware

spätestens mit Zahlung. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. Sonstige Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte, sind ausgeschlossen.

13. Schutzrechtsverletzungen

13.1 Sie stehen nach Maßgabe von Ziffer 13.2 dafür ein, dass durch Ihre Lieferungen und Leistungen, einschließlich der bestimmungsgemäßen Verwertung, Verarbeitung oder sonstigen Nutzung durch uns, keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder vergleichbaren Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union verletzt werden.

13.2 Wenn Dritte uns wegen einer tatsächlichen oder nur behaupteten Verletzung vorstehender Rechte in Anspruch nehmen, sind Sie verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen und uns alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) zu erstatten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Sie werden die Ansprüche ggfs. auf eigene Kosten abwehren und/oder uns bei unserer Abwehr umfassend unterstützen.

13.3 Vorstehende Verpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit Sie nachweisen, dass Sie die Rechtsverletzung weder zu vertreten haben noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt Ihrer Lieferung / Leistung an uns hätten kennen müssen.

13.4 Haben Sie für eine Rechtsverletzung einzustehen, sind Sie im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, uns die zur bestimmungsgemäßen Nutzung des jeweiligen Vertragsgegenstandes erforderlichen Rechte (Lizenzen) auf Ihre Kosten zu verschaffen oder den Vertragsgegenstand in einer Weise zu ersetzen oder zu verändern, dass eine Rechtsverletzung nicht mehr vorliegt und der Vertragsgegenstand auch im Übrigen den vertraglichen Anforderungen, insbesondere den Spezifikationen, entspricht.

13.5 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

14. Zollabwicklung, Import-/Exportbestimmungen

14.1 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Sie sind verpflichtet, jeweils auf eigene Kosten die nach den Bestimmungen des Außenhandels für die Zollabwicklung erforderlichen Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen (z.B. nach Maßgabe der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1207/2001), statistischen Warennummern (HS-Code), Präferenznachweise und sonstigen Dokumente und Daten zur Verfügung zu stellen, Überprüfungen durch Zollbehörden zuzulassen, Erklärungen und Auskünfte zu erteilen und amtliche Bestätigungen zu beschaffen.

14.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns über mögliche Genehmigungspflichten oder sonstige Beschränkungen bei Export, Re-Export, Weitergabe, Offenlegung oder Bereitstellung der Lieferungen und Leistungen gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Außenhandelsvorschriften (insbesondere Exportkontroll- und Zollbestimmungen) sowie den Außenhandelsvorschriften des Ursprungslands der Lieferungen und Leistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten. In den Lieferpapieren und Rechnungen sind zudem ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den (Re-)Exportbestimmungen oder sonstigen Beschränkungen des Außenhandels unterliegende Lieferungen und Leistungen mittels der jeweiligen Klassifizierung (z.B. Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. Export Control Classification Number) zu kennzeichnen.

14.3 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

15. Compliance

15.1 Wir sind den Grundprinzipien zu unternehmerischer Verantwortung und Integrität, den Menschenrechten, Arbeitsstandards, Antikorruptionsvorgaben und sonstigen ethischen Standards verpflichtet, wie sie im „Desitin Code of Conduct“ festgelegt sind.

15.2 Sie sind mit dem „Desitin Code of Conduct“, der über unsere Website unter www.desitin.de abgerufen werden kann, vertraut und werden die dortigen Grundsätze beachten.

15.3 Für den Fall, dass Sie sich wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhalten und/oder nicht nachweisen, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

16. Allgemeine Bestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

16.1 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung sind Sie nicht berechtigt, die von Ihnen geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen oder Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten; für Geldforderungen bleibt § 354a HGB anwendbar.

16.2 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, genügt zur Wahrung einer nach dem Vertrag erforderlichen Schriftform die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern dabei die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

16.3 Ohne unsere vorherige Zustimmung werden Sie weder in Werbematerialien die Geschäftsbeziehung mit uns angeben noch für uns gefertigte Liefergegenstände ausstellen oder Dritten präsentieren.

16.4 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut bzw. die entsprechende Übersetzung Vorrang.

16.5 Handelsübliche Angaben oder Klauseln in der Bestellung oder sonstigen Vertragsunterlagen sind im Zweifel nach den im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

16.6 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

16.7 Unsere Rechtsbeziehungen mit Ihnen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 (CISG).

16.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, richtet sich der Inhalt des Vertrags insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des übereinstimmenden Willens der Vertragspartner; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.